

### § 1 Präambel

Das IFO Institut für Oberflächentechnik GmbH – nachfolgend IFO genannt - vergibt als unabhängiges, privatwirtschaftliches Prüfinstitut für Dienstleistungen die geprüft und/oder zertifiziert wurden, Prüfzeichen. Diese Nutzungsbedingung regelt die Verwendungs- und Nutzungsmöglichkeiten für Prüfzeichen, sowie die Beendigung der Nutzung.

### § 2 Gegenstand

1. Das Zertifizierte bzw. geprüfte Unternehmen ist berechtigt das zur Verfügung gestellte Prüfzeichen zu unter Beachtung dieser allgemeinen Nutzungsbedingung zu verwenden. Mit Verwendung des Prüfzeichens erkennt das Unternehmen diese Nutzungsbedingung vorbehaltlos an.
2. Die Genehmigung zur Nutzung des/der Prüfzeichen/s gilt ausschließlich für die geprüfte/zertifizierte Tätigkeit des Auftraggebers.

### § 3 Benutzung des Prüfzeichens

1. Erteilte Prüfzeichen gelten nur in Verbindung mit dem erteilten Zertifikat oder Prüfzeugnis und nur für diejenigen Bereiche die im Zertifikat bzw. im Prüfzeugnis aufgeführt sind und einer regelmäßigen Überwachung durch das IFO unterliegen.
2. Prüfzeichen dürfen nur von derjenigen Firma bzw. derjenigen Betriebsstätte verwendet werden, welche im Zertifikat bzw. Prüfbericht aufgeführt sind und einer regelmäßigen Überwachung durch das IFO unterliegen. Das ausgestellte Prüfzeichen darf nur mit Zustimmung des IFO auf einen Rechtsnachfolger übertragen und von diesem genutzt werden. Eine Nutzung durch Dritte ist untersagt.
3. Prüfzeichen dürfen nur in der zur Verfügung gestellten Art und Weise verwendet werden. Eine Veränderung des erteilten Zeichens ist nur in seiner Größe zulässig, wobei die geometrischen Proportionen erhalten bleiben müssen. Das Zeichen darf in seiner Größe nur soweit verändert werden, als dass die enthaltenen Textpassagen gut lesbar sind. Eine Veränderung der enthaltenen Texte, Schriften und der farblichen Gestaltung ist untersagt.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Prüfzeichen in seinem Briefpapier, auf seiner Homepage und auf anderen Werbematerialien (Flyer, Broschüren usw.) für die Betriebsstätten auf die sich die Zertifizierung bzw. Prüfung bezieht, zu verwenden. Weiter ist er berechtigt das Zeichen auf dem Produkt, dessen Verpackung bzw. dem dazugehörigen Lieferschein, auf das sich die Zertifizierung bzw. Prüfung bezieht, zu nutzen. Eine anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen.
5. Bei der Verwendung des Prüfzeichens hat der Auftraggeber die Lauterkeit des Wettbewerbs zu beachten. Eine irreführende Verwendung zu Werbezwecken muss ausgeschlossen sein.

### § 4 Beendigung des Nutzungsrechts

1. Das Recht zur Nutzung des Prüfzeichens endet automatisch mit sofortiger Wirkung, wenn:
  - a. der Zertifizierungsvertrag für das die Zertifizierung erteilt wurde, endet,
  - b. das zu Grunde liegende Zertifikat vorläufig oder endgültig entzogen wurde, wobei bei einem vorläufigem Entzug, das Nutzungsrecht für die Dauer des vorläufigen Entzuges besteht.
  - c. beim Auftraggeber Abweichungen bzgl. der technisch normativen Grundlagen der Zertifizierung vorliegen, und das Zertifikat deshalb vorläufig entzogen wurde.
  - d. das Prüfzeichen entgegen § 3 Abs. 3 verwendet wird,
  - e. das Prüfzeichen entgegen § 3 Abs. 4 verwendet wird,
  - f. das Prüfzeichen in irreführender Weise gemäß § 3 Abs. 5 verwendet wird,
  - g. über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
2. Wenn das Nutzungsrecht endet, darf Prüfzeichen im Rechtsverkehr nicht mehr verwendet werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Hinweise und Veröffentlichungen gemäß § 3 unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.
3. Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Abs. 2 nicht unverzüglich nachkommen, so ist das IFO berechtigt einen Hinweis auf das Ende der Zertifizierung zu veröffentlichen.

### § 5 Haftungsfreistellung

1. Sollte das IFO von einem Dritten, aufgrund einer vertragswidrigen Nutzung des erteilten Prüfzeichens durch den Auftraggeber, in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber das IFO von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Das Gleiche gilt für Fälle in denen das IFO durch irreführende Werbeaussagen des Auftraggebers in Anspruch genommen wird.

Stand: 06.09.2016